

Kleiner Sieg im Fall Assange: Erlaubnis zur Berufung gegen US-Auslieferung

Das Transkript gibt möglicherweise aufgrund der Tonqualität oder anderer Faktoren den ursprünglichen Inhalt nicht wortgenau wieder.

Taylor Hudak: Hallo zusammen. Ich bin Journalistin Taylor Hudak und berichte für AcTVism Munich. Es ist Montag, der 20. Mai 2024, und ich stehe vor dem Royal Courts of Justice in London, wo wir gerade die Anhörung zur Zulassung der Berufung im Fall des WikiLeaks-Gründers Julian Assange abgeschlossen haben. Nach einer zweistündigen Anhörung haben die beiden Richter des High Court, Victoria Sharpe und Jeremy Johnson, ihre Entscheidung bekannt gegeben und befanden, dass Herr Assange aus zwei Gründen Berufung einlegen kann, nämlich aus den Gründen vier und fünf, die wie folgt lauten. „iv) Die Auslieferung ist unvereinbar mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). v) Die Auslieferung ist gemäß Abschnitt 81 (b) des britischen Auslieferungsgesetzes von 2003 ausgeschlossen, da der Antragsteller aus Gründen der Staatsangehörigkeit benachteiligt werden könnte.“

Die Möglichkeit, Berufung gegen den neunten Grund einzulegen, der sich auf die Todesstrafe bezieht, wurde abgelehnt, da das Gericht die diplomatische Zusicherung in diesem Punkt als ausreichend erachtete. Anfang dieses Jahres, am 20. und 21. Februar, fand eine frühere Anhörung zur Berufungszulassung statt, über die wir bei AcTVism Munich berichteten. Am 26. März erging eine Entscheidung des High Court, in der das Gericht den erneuten Antrag auf Zulassung der Berufung in drei der neun Gründe vertagte. Als Teil des Urteils vom 26. März wurde eine Vertagung für einen Zeitraum von 55 Tagen bis zum heutigen 20. Mai gewährt. Während dieses Zeitraums erhielten sowohl die Verteidigung als auch die Staatsanwaltschaft, die die US-Regierung vertritt, entsprechende Anweisungen. Außerdem gestattete der High Court der US-Regierung, bis zum 16. April diplomatische Zusicherungen vorzulegen, was diese auch tat. Die Vereinigten Staaten gaben zwei diplomatische Zusicherungen ab, die wie folgt lauten: „1. Assange wird aufgrund seiner Staatsangehörigkeit in Bezug auf die Verteidigungsmittel, die er im Prozess und bei der Verurteilung geltend machen kann, nicht benachteiligt. Insbesondere wird Assange im Falle seiner Auslieferung die Möglichkeit haben, die Rechte und den Schutz des Ersten Verfassungszusatzes geltend zu

machen und zu versuchen, sich bei der Gerichtsverhandlung (einschließlich einer etwaigen Urteilsverkündung) auf diese zu berufen. Die Entscheidung über die Anwendbarkeit des Ersten Verfassungszusatzes fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der US-Gerichte". Die zweite Zusicherung lautet: „Gegen Assange wird weder die Todesstrafe beantragt noch verhängt werden. Die Vereinigten Staaten sind in der Lage, diese Zusicherung zu geben, da Assange keiner Straftat angeklagt ist, die mit der Todesstrafe geahndet werden kann, und die Vereinigten Staaten versichern, dass er nicht aufgrund einer Straftat verurteilt werden wird, die mit der Todesstrafe geahndet werden kann.“

Da die USA diese diplomatischen Zusicherungen vorlegten, konnten beide Parteien zusätzliche Schriftsätze bezüglich der Zulassung der Berufung im Hinblick auf die neuen Garantien einreichen. Herrn Assange war es jedoch nicht gestattet, neue Beweise vorzulegen. In der heutigen Anhörung wurden die neuen Zusicherungen der Vereinigten Staaten und die damit zusammenhängenden Schriftsätze dem Gericht vorgelegt und erörtert. Der Verteidiger von Herrn Assange, Edward Fitzgerald, erklärte dem Gericht zunächst, dass die Verteidigung die unmissverständliche Zusicherung der Vereinigten Staaten akzeptiert, wonach Herrn Assange nicht die Todesstrafe droht und er nicht wegen einer Straftat mit Todesfolge angeklagt wird. Die zweite Zusicherung sei jedoch unzureichend und garantiere lediglich, dass Herr Assange vor dem US-Gericht den Schutz des Ersten Verfassungszusatzes geltend machen könne. Sie garantiert nicht, dass dieser Schutz auch gewährt wird. Daher besteht für Herrn Assange die reale Gefahr, dass er aufgrund seiner Nationalität diskriminiert wird, denn er ist australischer und nicht amerikanischer Staatsbürger. Die Verteidigung argumentiert, dass dies einen Verstoß gegen Abschnitt 81 (b) des britischen Auslieferungsgesetzes von 2003 darstellt. Der wichtigste Punkt bzw. die wichtigste Frage, die heute erörtert wurde, war, ob diese Zusicherung der Vereinigten Staaten, wonach Assange vor US-Gerichten den Schutz des Ersten Verfassungszusatzes geltend machen und beantragen kann, das Risiko ausschließt, dass er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Prozess nicht benachteiligt wird. Den von der Verteidigung vorgelegten Rahmenargumenten zufolge war es Gordon Kromberg, der US-Staatsanwalt, der diesen Punkt selbst ansprach, als er in einer eidesstattlichen Erklärung festhielt, dass, Zitat, „die Vereinigten Staaten im Hinblick auf eine Anfechtung des Ersten Verfassungszusatzes argumentieren könnten, dass ausländische Staatsangehörige keinen Anspruch auf Schutz durch den Ersten Verfassungszusatz haben, zumindest was Informationen zur Landesverteidigung betrifft“, Zitatende.

Die Staatsanwaltschaft argumentierte, dass die Zulassung der Berufung verweigert werden sollte, wobei das Gericht, sofern es die Berufung dennoch für zulässig erachtet, die Zulassung nur für den vierten Grund der Anklagepunkte 15 bis 17 erteilen sollte. Im Laufe der Anhörung wurden mehrere technische Argumente vorgebracht, wobei die Anwälte Fragen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit und der Anwendbarkeit des Ersten Verfassungszusatzes auf Nicht-Staatsbürger oder ausländische Staatsangehörige, die nicht auf US-Boden agieren, darlegten. Gegen Ende der Anhörung wandte sich der Verteidiger Edward Fitzgerald an das Gericht und forderte die Richter auf, die Berufung zuzulassen, da es zu viele ungeklärte Tatsachen und zu viele ungelöste Rechtsfragen gebe, die von der Staatsanwaltschaft zum ersten Mal vorgebracht worden seien. Die Richter unterbrachen

daraufhin die Verhandlung für etwa 20 Minuten und kehrten mit ihrer Entscheidung zurück. Herr Assange kann aus den Gründen vier und fünf aller 17 Anklagepunkte Berufung einlegen. Beide Parteien erhielten daraufhin Anweisungen zum weiteren Vorgehen bei der Berufungsverhandlung, die zu einem späteren Zeitpunkt angesetzt werden soll. Julian Assange, der an der heutigen Anhörung nicht teilnahm, befindet sich nach wie vor im Belmarsh-Gefängnis, wo er seit fünf Jahren ohne Anklage eingesperrt ist. Wir werden weiterhin über diesen Fall berichten und Sie bei acTVism Munich auf dem Laufenden halten. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie unsere YouTube- und Rumble-Kanäle abonniert haben, und wenn Sie unsere Arbeit begrüßen und wertvoll finden, ziehen Sie bitte eine Spende in Betracht, damit wir unsere unabhängigen Nachrichten und Berichte fortsetzen können. Soweit zum heutigen Tag. Ich bin Journalistin Taylor Hudak, wir sehen uns beim nächsten Update wieder.

ENDE

Vielen Dank, dass Sie diese Abschrift gelesen haben. Bitte vergessen Sie nicht zu spenden, um unseren unabhängigen und gemeinnützigen Journalismus zu unterstützen:

BANKKONTO: Kontoinhaber: acTVism München e.V. Bank: GLS Bank IBAN: DE89430609678224073600 BIC: GENODEM1GLS	PAYPAL: E-Mail: PayPal@acTVism.org	PATREON: https://www.patreon.com/acTVism	BETTERPLACE: Link: Klicken Sie hier
---	--	--	---

Der Verein acTVism Munich e.V. ist ein gemeinnütziger, rechtsfähiger Verein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Spenden aus Deutschland sind steuerlich absetzbar. Falls Sie eine Spendenbescheinigung benötigen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an: info@acTVism.org